

3902/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "KFZ-Haftpflichtversicherungen und Prämien" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 8:

Konsumenten sollen grundsätzlich jenes Maß an Transparenz und Information vorfinden, das ihnen eine solide Entscheidungsgrundlage gewährleistet. Um diesem Interesse der Konsumenten nachhaltig Rechnung zu tragen, wurde die - gemäß §16 FMAG der Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen unterliegende - wissensfreie Finanzmarktaufsichtsbehörde geschaffen. Diese führt die Finanzmarktaufsicht, darunter auch die Versicherungsaufsicht kraft gesetzlichen Auftrags aus. Sie hat zur Wahrung der Interessen der Versicherten alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb mit den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Einklang zu halten. Ihre Kompetenzen reichen von weitreichenden Informations- und Einschaurechten bis hin zu Anordnungsbefugnissen im Interesse der Versicherten. Zur besseren Information der Konsumenten wurde eine Website der FMA unter www.fma.gv.at eingerichtet. Hier werden etwa unter http://www.fma.gv.at/versicherungsaufsicht/spezifisches_statistik.html die Versicherungsstatistiken veröffentlicht mit allen wesentlichen Daten über den Versicherungsstabestand und die Vermögensverhältnisse der Versicherungsunternehmen, insbe-

Zu 4 und 5:

Zunächst muss ganz vehement der irreführenden Präambel der Anfrage widersprochen werden, in der es heißt, dass von 1000 haftpflichtversicherten Fahrzeugen nur jeder zehnte PKW, jedoch jeder zweite LKW Aufwendungen geltend macht. Geht man nämlich davon aus, dass der Anteil der LKWs in Österreich lediglich 5,8 %, der Anteil der PKWs, Motorräder und Motorfahrräder jedoch über 80 % beträgt, wird klar, dass acht Schadensmeldungen von PKWs, Motorrädern und Motorfahrrädern lediglich drei Schadensmeldungen von LKWs gegenüberstehen. Selbst diese Betrachtungsweise ist jedoch unzulässig, weil es letzten Endes auf die Höhe der Schadenssumme ankommt. Die Vermutung der AK kann daher nicht geteilt werden.

Zu 6:

Diese Vorgehensweise kann zwar nicht ausgeschlossen werden, es bieten sich jedoch auch keine vordergründigen Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Vorgehensweise.

Zu 8:

Siehe oben

Zu 9 und 11:

Grundsätzlich könnten Bestimmungen im VAG in diesem Bereich mehr Transparenz schaffen.

Zu 12:

Es ist davon auszugehen, dass der Wettbewerb unterschiedliche Angebotstrukturen schafft, die den Kunden eine große Auswahl ermöglichen. Das weithin angebotene System der Bonus-Malus Versicherung bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer schadensverursacheradäquaten Prämengestaltung, so dass ich das System insgesamt sinnvoll halte.

Zu 13:

Sofern sich Verdachtsmomente erhärten, werden die entsprechenden Schritte gesetzt werden.